



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2021

Sehr geehrte Mandanten,

inzwischen haben sich die drei Wahlgewinnerparteien auf einen Koalitionsvertrag geeinigt, in dem auch die Eckpunkte ihrer Sozial-, Wirtschafts- und Steuerpolitik Niederschlag gefunden haben.

Feststeht, dass es kein Tempolimit und keine direkten Steuererhöhungen geben soll. Weiterhin soll der Mindestlohn auf 12 Euro je Stunde angehoben werden, die Verdienstgrenzen bei Mini- und Midijobs steigen und es wird ein „Bürgergeld“ anstelle des Bezuges von Hartz IV-Leistungen eingeführt.

Die neue Ampelkoalition hat erwartungsgemäß neben der Bekämpfung der Corona-Pandemie, die Stärkung der Wirtschaft auch den Klimaschutz besonders betont. Ausdruck hierfür ist ein etwas früherer Kohleausstieg, ein stärkerer Ausbau von erneuerbaren Energien sowie – wenn auch in kleinerem Rahmen - die geschärfte steuerliche Förderung von E-Mobilität ab 2023.

Geradezu amüsant erscheint das Vorhaben, Cannabis in engem gesetzlichem Rahmen zu legalisieren.

Wegen der Kurzfristigkeit der Vorlage des Koalitionsvertrages und der nur sehr kurzen Zeit bis zum Jahreswechsel ist eine genaue Aussage, welche der Vorhaben wann in Kraft treten, nicht möglich. Alle anderen relevanten Änderungen für 2022 im Steuer- und Sozialversicherungsrecht werden nachfolgend dargestellt.

Bis dahin wünsche ich allen meinen Mandanten

Frohe Weihnachten, viel Gesundheit und einen angenehmen Jahreswechsel!

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuerliche Änderungen ab 2022 für Privatpersonen

Folgende einkommensteuerlich relevante Werte für natürliche Personen wurden bereits vom Gesetzgeber verabschiedet und treten am 01.01.2022 in Kraft bzw. behalten ihre Gültigkeit:

- Anhebung des steuerlichen **Grundfreibetrages** von 9.744 Euro auf **9.984 Euro**. Bei Verheirateten beträgt der Grundfreibetrag zukünftig statt 19.488 Euro nunmehr **19.968 Euro**. Hieraus ergeben sich bei jedem Steuerpflichtigen gewisse Entlastungen, da erst ab den o.g. Grenzen überhaupt Einkommensteuer gezahlt werden muss und sich auch die Steuer-Progressionsstufen entsprechend verschieben.
- Weitere steuerentlastende Anpassung des **Einkommensteuertarifs** wegen des Abbaus der sog. kalten Progression (verfassungskonform in Höhe einer Art Inflationssatz),
- Beibehaltung(!) der Höhe sowohl des **Kinderfreibetrages** und auch des **Kindergeldes**,
- Anhebung des **Unterhaltshöchstbetrages** für den Geber von 9.744 Euro auf **9.984 Euro** - analog Grundfreibetrag. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, wie z.B. Geld, Kost, Logis etc. an gesetzlich unterhaltsberechtigte Empfänger.
- Beibehaltung(!) der im Vorjahr angehobenen **Entfernungs- bzw. Pendlerpauschale** bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer (km) auf 0,35 Euro; ab 2024 erhöht sich diese Pauschale auf 0,38 Euro je km, um ab 2027 wieder auf 0,30 Euro je km abgesenkt zu werden. Diese Regelung gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.
- Beibehaltung(!) des **Solidaritätszuschlages** für sogenannte „Besserverdienende“ (ca. 10% der Steuerpflichtigen) sowie für Kapitalgesellschaften,
- Anhebung des **Sachbezugswerts** für Arbeitnehmer von derzeit 44 Euro auf **50 Euro** im Monat. Hierbei handelt es sich um Sachleistungen, die ein Angestellter von seiner Firma bzw. seinem Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erhalten kann. Hierzu gehören bspw. auch Gutscheine. Es dürfen allerdings ab 2022 nicht mehr sogenannte Universalgutscheine eines Anbieters ausgegeben werden (z.B. Amazon), sondern nur noch Gutscheine, die zum Bezug spezifischer Produkte oder Dienstleistungen des jeweiligen Gutscheinanbieters (z.B. Media Markt, Obi, Douglas, Shell o.ä.) berechtigen.
- Weiterhin steigt ab 2022 der steuerpflichtige Anteil an den Renten bei Neu-**Rentnern** auf **84%**. Gleichzeitig wird der steuerbegünstigte Anteil von Beiträgen zu gesetzlichen oder sonstigen steuerlich geförderten Rentenversicherungen (z.B. Basis- bzw. Rürup-Rentenversicherung) auf **94%** angehoben.
- die steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung des sogenannten **Corona-Bonus** in Höhe von insgesamt 1.500 Euro an Arbeitnehmer wurde bis 31.03.2022 verlängert, wenn seit März 2020 dieser Betrag noch nicht ausgeschöpft wurde,
- Beibehaltung der sogenannten **Homeoffice-Pauschale** von 5 Euro pro Tag (max. 120 Tage p.a.),
- komplette Neuorganisation des Grundsteuerverfahrens (**Grundsteuerreform**) mit der Folge, dass alle Grundstückseigentümer, egal ob natürliche oder juristische Personen, ab 2022 Steuererklärungen zur Neuermittlung des Grundstückswertes bei dem für das Grundstück „zuständigen“ Finanzamt abgeben müssen.

2 Wichtige steuerliche Änderungen ab 2022 für Unternehmen

Aufgrund der erst im Herbst 2021 durchgeführten Bundestagswahl existieren derzeit noch keine besonders erwähnenswerten Änderungen im Unternehmenssteuerrecht. Dies kann sich jedoch im Laufe des Jahres 2022 ggfs. mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 01.01.2022 noch ändern.

Bei Restaurationsumsätzen (**Gastronomie**) gilt weiterhin und noch bis 31.12.2022 bei der Im-Haus-Bewirtung der ermäßigte Steuersatz von 7% (ab 01.01.2023 wieder 19%). Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für Speisen, jedoch nicht für Getränke.

Sollte ein Unternehmer sogenannte **Minijobber** beschäftigen, müssen die SteuerId-Nummern der Minijobber ab 2022 elektronisch an die Bundesknappschaft übermittelt werden. Weiterhin benötigt die Bundesknappschaft eine Auskunft darüber, wo der betreffende Minijobber eigentlich krankenversichert ist.

Ab 01.01.2022 müssen elektronische **Registrierkassen** die Fähigkeit haben, Einzelumsätze zu reproduzieren (Anzeige, Ausdruck etc.). Die bloße Möglichkeit, einen Tagesendsummenbon (Z-Bon) auszudrucken, reicht dann nicht mehr aus.

Die oben unter Punkt 1 erwähnten Regelungen zur **Corona-Prämie**, zur **Entfernungs-** bzw. **Pendlerpauschale** sowie zum **Sachbezug** für Arbeitnehmer gelten analog.

3 Änderungen ab 2022 im Sozialversicherungsrecht

Folgende wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht treten ab 2022 in Kraft:

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche **Rentenversicherung** werden in den alten Bundesländern auf monatlich 7.050 Euro (bisher 7.100 Euro) abgesenkt und auf monatlich 6.750 Euro (bisher 6.700 Euro) in den neuen Bundesländern angehoben. Steigt der monatliche Bruttolohn eines Arbeitnehmers über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Rentenversicherung nicht mehr. Die Beitragsbemessungsgrenze gilt auch für die **Arbeitslosenversicherung**.
Eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen (BMG) bedeutet allerdings für die sogenannten „Besserverdiener“ unter den Arbeitnehmern gegenüber dem Vorjahr immer auch eine Steigerung der jeweiligen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung mit der Folge, dass sich dann der Nettolohn reduziert.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die **Kranken- und Pflegeversicherung** betragen im kommenden Jahr bundeseinheitlich monatlich 4.837,50 Euro (58.050 Euro p.a.). Gegenüber 2021 hat der Gesetzgeber auf eine Anhebung verzichtet.
Steigt der Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr. Auch hier hätten etwaige Erhöhungen auch immer eine Steigerung der betreffenden Sozialversicherungsbeiträge ggü. dem Vorjahr ausgelöst. Der Nettolohn würde sich verringern.

- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen **Krankenversicherung** bleibt ggü. 2021 ebenfalls bei 64.350 Euro jährlich. Erhält der Arbeitnehmer ein Gehalt, welches oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt, darf er im folgenden Jahr in die private Krankenversicherung (PKV) wechseln.

Die Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung bleiben in 2022 ggü. 2021 im Prinzip unverändert. Durchschnittlich gesehen erhöhen auch die Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von derzeit ca. 1,3% ebenfalls nicht.

Der Beitragssatz zur **Künstlersozialkasse (KSK)** in Fällen der Inanspruchnahme von Kreativen für Werbe- und Imagekampagnen verbleibt ebenfalls bei 4,2%.

Offensichtlich hat der Gesetzgeber hier Rücksicht auf die extremen Belastungen der Corona-Pandemie genommen.

4 Weitere Änderungen ab 2022 (Arbeitnehmer/Arbeitgeber)

Die wichtigste Änderung betrifft hier die Anhebung des gesetzlichen **Mindestlohns** von brutto 9,60 Euro je Stunde auf **9,82 Euro** ab 01.01.2022. Eine weitere Erhöhung erfolgt dann ab 01.07.2022 auf 10,45 Euro oder ggf. zu einem abweichenden Zeitpunkt auf 12,00 Euro je Stunde.

Arbeitsverträge sind ggf. hinsichtlich des Stundenlohns sowie auch der Arbeitsstunden je Woche anzupassen.

5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)

Buchhaltungsunterlagen mit Datum **2011** sowie Unterlagen, in denen die letzte Eintragung 2011 erfolgte oder auch Jahresabschlüsse, die 2011 aufgestellt worden sind und die Jahre vor 2010 betreffen, können nach dem **31.12.2021** vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus- und Einfuhrunterlagen, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Aufträge, Versicherungspolice etc.) aus dem Jahr 2015 und ggfs. aus Vorjahren sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die o.g. allgemeinen Aufbewahrungsfristen für Buchhaltungs- und Lohnabrechnungsunterlagen gelten für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten und Unterlagen in elektronischer oder Papierform.

Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes von in der Regel **zehn Jahren** muss der Zugriff auf diese Daten bzw. Unterlagen möglich sein – egal, ob es sich um eine Rechnung in Papierform handelt oder um ein „virtuelles“ Original im Computer.

Der Ausdruck einer elektronisch versandten Rechnung genügt u.U. nicht, da es sich lediglich um eine Papierkopie des virtuellen Originals handelt. Dies hat vor allem umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen.

6 Zehn-Tages-Regel für nicht bilanzierende Unternehmen

Nicht bilanzierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmer müssen zum Jahreswechsel die sogenannte Zehn-Tages-Regel beachten.

Diese Regel betrifft die zeitliche Zuordnung **regelmäßig** anfallender betrieblicher Einnahmen (!) oder Ausgaben in gleicher oder auch unterschiedlicher Höhe, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel an den bzw. vom Unternehmer bezahlt werden.

Die betreffenden Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind dann ertragsteuerlich dem Jahr zuzurechnen, in dem diese wirtschaftlich verursacht wurden.

Beispiel 1:

Die betriebliche Telefonrechnung 12/2020 wird am 08.01.2021 bezahlt: Zurechnung bei den Betriebsausgaben 2020!

Beispiel 2:

Die Provisionsabrechnung 12/2020 wird am 06.01.2021 an den Unternehmer überwiesen: Zurechnung in 2020!

Beispiel 3:

Die Büromiete 01/2021 wird bereits am 22.12.2020 überwiesen, weil der Unternehmer sich für eine medizinische Behandlung in ein Krankenhaus begeben muss: Zurechnung in 2021!

Dies bedeutet die Aushebelung des ansonsten geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips, nach dem eine Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe erst dann steuerlich wirksam ist, wenn das Geld „geflossen“ ist.

Willkürliche oder nicht fällige oder nicht vertragskonforme Zahlungen werden vom Finanzamt grundsätzlich nicht anerkannt.

Umsatzsteuer

Unabhängig von der o.g. Wirkung der Zehn-Tages-Regel bei Einkommen- und Gewerbesteuer besteht bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern immer bereits dann eine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer, wenn der Unternehmer die Rechnung erhalten und die betreffende Leistung erbracht wurde.

Anzahlungen/Vorausrechnungen/Vorkassen etc. müssen vor der Lieferung/Leistung bezahlt sein, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen.

Abweichend hiervon braucht die in den eigenen Ausgangsrechnungen enthaltene Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die Rechnung durch den Kunden bezahlt wurde. Dies gilt allerdings nur bei der umsatzsteuerlichen „Ist-Versteuerung“ (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

Hier fallen also die umsatz- und ertragsteuerlichen Wirkungen einer Rechnung ggf. auseinander – was die korrekte steuerliche Verbuchung extrem kompliziert macht.

Achtung:

Die 10-Tages-Regel gilt auch für die ggf. zu überweisenden Umsatzsteuervorauszahlungen 11/2021 bzw. 12/2021 bzw. IV/2021 sowie die Lohnsteuerzahlungen, die am 10.01.2022 fällig sind und ohne Ausnutzung der sogenannten Schonfrist pünktlich an das zuständige Finanzamt überwiesen werden. Das Geld muss im Zweifel also am 10.01.2022 auf dem Konto des Finanzamtes sein, um eine Zurechnung zum Vorjahr zu gewährleisten.

Der Unternehmer kann eine großzügigere Auslegung erreichen, wenn er dem Finanzamt eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt. Gemäß einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist auch dann die 10-Tages-Regel anzuwenden, wenn das Finanzamt erst nach dem 10.01.2022, also bspw. im Rahmen der sogenannten Schonfrist oder auch später, einzieht (→ Zurechnung noch für 2021!).

Hinweis: Bei Nichtunternehmern (Arbeitnehmer, Rentner, Vermieter, sonstige Privatpersonen) gilt die Zehn-Tages-Regel ebenfalls. Dies wird in der Praxis jedoch oft nicht beachtet.

7 Verbilligte Vermietung an Angehörige

Vermietet ein Steuerpflichtiger eine Immobilie an Angehörige und beträgt die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Brutto-Warmmiete, sind die durch die Vermietung verursachten Kosten zu 100% als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

Maßstab ist hier der untere Rand des Mietspiegel-Rahmens für vergleichbare Wohnungen zzgl. übliche Mietnebenkosten. Unterschreitet die vereinbarte Miete den o.g. Vergleichswert, werden die betreffenden Kosten entsprechend prozentual gekürzt.

Bei der Vereinbarung der Miete wird ein Sicherheitspuffer von 4% empfohlen, um evtl. kleinere Steigerungen der Vergleichsmieten des örtlichen Mietspiegels in naher Zukunft auszugleichen. Die Miete beträgt dann also ca. 70% der Vergleichsmiete (Brutto-Warmmiete).

Der Mietvertrag muss ansonsten wie zwischen fremden Dritten üblich abgeschlossen und auch entsprechend durchgeführt werden. Dies gilt bspw. auch für die Pflicht zur jahresbezogenen Abrechnung der Betriebs- oder Nebenkosten, falls dies im Mietvertrag vereinbart wurde.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die o.g. 66%-Regel auch für Mieter, die selbst nicht Angehörige sind. Auf den Grund einer eventuellen Unterschreitung kommt es hier nicht an.

Ab 2021 lässt das Finanzamt auch Mieten bis 50% der ortsüblichen Miete zu. Stellt sich aufgrund einer dreißigjährigen(!) Überschusserzielungsprognose heraus, dass kein Verlust anfällt, darf man ebenfalls 100% der Werbungskosten steuerlich geltend machen.